

Freiwilliges Arbeitszeitkonto

Neuregelung durch Änderung der ArbZVO-Lehr vom 5. Juni 2009

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr; v. 5.6.2009) ist es nach § 6 auch unabhängig von der Ableistung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos möglich, ein freiwilliges Arbeitszeitkonto einzurichten.

Dieses freiwillige Arbeitszeitkonto ist bei der Landesschulbehörde rechtzeitig sechs Monate vor dem gewünschten Beginn zu beantragen und wird bewilligt, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. Die Prüfung des dienstlichen Interesses an der Bewilligung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos bezieht sich dabei insbesondere auf die allgemeine und fächerspezifische Unterrichtsversorgung zum jeweiligen Zeitpunkt. Der Antrag ist formlos a. d. D. zu stellen.

Der Zeitraum, für den ein freiwilliges Arbeitszeitkonto genehmigt werden kann, muss mindestens ein und darf maximal 12 Schuljahre betragen. Dabei ist ein ggf. bereits abgeleistetes verpflichtendes Arbeitszeitkonto bei der Höchstgrenze mit zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine zusätzliche wöchentliche Unterrichtsstunde zu leisten. Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf jedoch nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen. Ein Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden darf nicht überschritten werden.

Der Ausgleich der angesparten Unterrichtsstunden wird auf Antrag durch die Landesschulbehörde festgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig – spätestens 6 Monate vor Beginn des Ausgleichs – zu stellen. Ein Ausgleich durch völlige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ist maximal für zwei Schuljahre zulässig. Eine Ausgleichszahlung ist beim freiwilligen Arbeitszeitkonto nicht vorgesehen.

In eintretenden Störungsfällen (z.B. eine Elternzeit ohne Bezüge oder eine sonstige Beurlaubung von mehr als einem Monat; ein 1 Monat überschreitender Zeitraum einer Dienstinunfähigkeit; eine teilweise Freistellung vom Dienst wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit) ist eine Neufestsetzung des Arbeitszeitkontos bzw. der Ausgleichsphase ggf. erforderlich.

Zur Neuregelung wurde die ArbZVO-Lehr am 5. Juni 2009 geändert (§ 6, § 9, § 10, Anlage 3).

Freiwilliges Arbeitszeitkonto in der Altersteilzeit

Blockmodell durch die Hintertür!

Die Möglichkeit des Ableistens eines freiwilligen Arbeitszeitkontos besteht nunmehr auch für Lehrkräfte in Altersteilzeit. Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind davon jedoch ausgenommen.

Die Prüfungsvoraussetzungen des Antrags und der Umfang des bewilligungsfähigen freiwilligen Arbeitszeitkontos in der Altersteilzeit richten sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem regulären freiwilligen Arbeitszeitkonto. Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf folglich auch in der Altersteilzeit nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl der jeweiligen Schulform hinausgehen. Der o. g. Höchstumfang darf nicht überschritten werden.

Diese Neuerung ermöglicht es, trotz Altersteilzeit im Teilzeitmodell die Unterrichtsverpflichtung auf die Regelstundenzahl – oder sogar darüber hinaus – zu erhöhen.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt

Leiter d. Info-Ausschusses:
Peter Weers

Der Ausgleich wird ebenfalls auf Antrag, welcher rechtzeitig – spätestens 6 Monate vor Beginn des Ausgleichs – zu stellen ist, durch die Landesschulbehörde festgesetzt. Ein Ausgleich durch völlige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ist maximal für zwei Schuljahre zulässig. Eine Ausgleichszahlung ist beim freiwilligen Arbeitszeitkonto nicht vorgesehen.

Die Neuregelung bedeutet de facto, dass Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Altersteilzeit befinden, für maximal vier Jahre (zwei Jahre Ansparphase und zwei Jahre Ausgleichsphase) sozusagen „durch die Hintertür“ das Blockmodell der Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Diese Regelung gilt auch für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die in der Ansparphase um die Hälfte ihrer Regelstundenzahl die Stunden mit Unterrichtsstunden auffüllen müssen. In wie weit den Schulen in diesen Fällen bei Eintritt in die Phase der völligen Freistellung die Funktionsstellen sofort wieder zur Verfügung gestellt werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

Ein regulärer Wechsel in das Blockmodell der Altersteilzeit, der für Kolleginnen und Kollegen der Allgemeinbildenden Schulen ja möglich ist, ist für Berufsbildende Schulen weiterhin ausgeschlossen. Ein diesbezügliches Rechtsersuchen wurde von den Anwälten, die uns über den DBB in Rechtsschutzfragen beraten, am 10. August 2009 abschlägig beschieden. Hier besteht im Klagefall keine Erfolgsaussicht.

Altersteilzeit für angestellte Lehrkräfte

Während für beamtete Kolleginnen und Kollegen der Einstieg in die Altersteilzeit nicht mehr möglich ist, sieht der SBPR bei angestellten Lehrkräften, die bis zum **31.12.2009 das 55. Lebensjahr** vollenden, **oder älter** sind, durchaus Chancen auf einen Einstieg in die Altersteilzeit.

Der Grund liegt darin, dass hier in den Tarifverträgen die Möglichkeit zum Einstieg in die Altersteilzeit bis zum 31.12.2009 festgeschrieben ist, wenn das 55. Lebensjahr bis dahin vollendet wurde. Nach gängiger Rechtsauffassung sind Tarifverträge ein höherwertiges Rechtsgut als die entsprechende Verordnung der Landesregierung und es ist hier nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren. Wir lassen diese Rechtsauffassung durch einen Anwalt prüfen.

Angestellte Kolleginnen und Kollegen, die die o. a. Voraussetzungen erfüllen und noch in die Altersteilzeit einsteigen wollen, sollten einen entsprechenden Antrag a. d. D. an die Landesschulbehörde stellen.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt